

## DIE SITUATION IN AFGHANISTAN<sup>120</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7035. Sitzung am 19. September 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Estlands (Staatssekretär für Wirtschafts- und Entwicklungsangelegenheiten), Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, der Slowakei und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2013/535)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Franz-Michael Skjold Mellbin, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7041. Sitzung am 10. Oktober 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2013/535)“.

### **Resolution 2120 (2013) vom 10. Oktober 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011, 2041 (2012) vom 22. März 2012, 2069 (2012) vom 9. Oktober 2012 und 2096 (2013) vom 19. März 2013,

*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des General-

---

<sup>120</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

sekretärs über sexuelle Gewalt in Konflikten<sup>121</sup> und über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>122</sup> und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>123</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*in Anerkennung* dessen, dass die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im gesamten Land bei den afghanischen Behörden liegt, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage und dem Aufbau ihrer eigenen Sicherheitskapazitäten zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

*unterstreichend*, dass der Stärkung der afghanischen Eigen- und Führungsverantwortung, in Übereinstimmung mit dem Prozess von Kabul, auf allen Gebieten staatlichen Handelns zentrale Bedeutung zukommt,

*unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade<sup>124</sup>, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt, ferner unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für diese Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht, und unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der Konferenz von Tokio über Afghanistan vom 8. Juli 2012<sup>125</sup> und der Annahme der Rahmenvereinbarung von Tokio<sup>126</sup> über gegenseitige Rechenschaft zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, in der die Regierung und die internationale Gemeinschaft ihre gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigten, sowie des Ergebnisses der am 3. Juli 2013 in Kabul abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter über die Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft,

*erneut anerkennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen des Transitionsprozesses vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit in Afghanistan – von der Transition zur Transformation<sup>125</sup> festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen unternehmen muss, um die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und ihre Rechenschaftslegung zu verbessern, gemäß der von ihr eingegangenen und in den Schlussfolgerungen der Konferenz von Tokio und in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtung, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu verstärken,

*unter Begrüßung* des langfristigen Engagements der internationalen Partner Afghanistans, einschließlich der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Europäischen Union, benachbarter Staaten und regionaler

---

<sup>121</sup> S/2013/149.

<sup>122</sup> S/2013/245.

<sup>123</sup> S/AC.51/2011/3.

<sup>124</sup> S/2011/762, Anlage.

<sup>125</sup> S/2012/532, Anlage I.

<sup>126</sup> Ebd., Anlage II.

Partner, für die weitere Unterstützung Afghanistans nach der Transition, namentlich während der Transformationsdekade, sowie unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen, und betonend, wie wichtig es ist, dass dieses Engagement komplementären Charakter hat, namentlich in Bezug auf künftige bilaterale Partnerschaften, die die Regierung Afghanistans schließt,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Sicherheitsverantwortung in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, unter Begrüßung der weiteren Fortschritte in Richtung auf den Abschluss der Übergabe der Sicherheitsverantwortung, insbesondere des am 18. Juni 2013 erreichten Meilensteins mit dem Eintritt aller Gebiete Afghanistans in den Transitionsprozess und der Übernahme der Führung durch die afghanischen Kräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit im ganzen Land und dabei unterstreichend, dass der Truppe in Unterstützung der Regierung auch weiterhin eine Rolle bei der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen,

*in Anbetracht* der bei der Reform und Lenkung des Sicherheitssektors erzielten Fortschritte und noch verbleibenden Probleme, unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der internationalen Partner, namentlich der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union, für die Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und des afghanischen Sicherheitssektors, unter Begrüßung der Unterstützung und Hilfe, die die Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, die Polizeimission der Europäischen Union und die Europäische Gendarmerietruppe der afghanischen Nationalpolizei leisten, und im Kontext der Transition unter Begrüßung der vermehrten Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, betonend, dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei weiter stärken muss, sich unter anderem nachdrücklich für die Fortführung der Ausbildungsmaßnahmen aussprechend, um zu gewährleisten, dass afghanische Stellen in der Lage sind, auf Dauer zunehmend Verantwortung zu übernehmen, Sicherheitseinsätze zu führen und die öffentliche Ordnung, die Rechtsdurchsetzung, die Sicherheit der Grenzen Afghanistans und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren und die Rechte der afghanischen Frauen und Mädchen zu schützen, und betonend, dass Afghanistan seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Suchtstoffbekämpfung erhöhen muss, wie dies zuletzt in der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan vom 21. Mai 2012 und in der Erklärung von Tokio dargelegt wurde,

*unter Begrüßung* der Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago, in der das langfristige Engagement über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität in Afghanistan betont wird, im Hinblick auf die Verantwortung der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fähige afghanische nationale Sicherheitskräfte in ausreichender Stärke dauerhaft zu unterhalten, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die internationale Gemeinschaft auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz am 5. Dezember 2011 in Bonn den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, unter Begrüßung der in der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago bekräftigten weiteren finanziellen Unterstützung für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem klaren Ziel, dass die Regierung spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, unter Begrüßung des Beschlusses der Regierung und der Nordatlantikvertrags-Organisation, dass die Organisation auf die fortgesetzte Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte nach 2014 hinarbeiten wird, und feststellend, dass jede neue Mission eine solide Rechtsgrundlage haben soll, wie in Ziffer 14 der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan festgelegt,

*sowie unter Begrüßung* der Entschlossenheit Afghanistans und seiner Partner in der Region, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines

sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter Begrüßung der Regionalinitiativen für Afghanistan, wie des „Herz Asiens“-Prozesses über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>127</sup>, der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan sowie der Initiativen, die beispielsweise im Rahmen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durchgeführt werden, und der anderen einschlägigen Initiativen, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie der Verbesserung des Handels und der Infrastrukturanbindung und der Stärkung der lokalen und regionalen Verkehrsnetze entlang historischer Handelswege, der Energieversorgung und des integrierten Grenzmanagements, unter Begrüßung der Ergebnisse der Istanbuler Konferenz für Afghanistan: Zusammenarbeit und Sicherheit im Herzen Asiens vom 2. November 2011 und der darauf folgenden Kabuler Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens vom 14. Juni 2012, der am 26. April 2013 in Almaty abgehaltenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, auf der Pläne für die Durchführung aller vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchstoffbekämpfung, regionale Infrastruktur, Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und Bildung angenommen wurden, und der am 23. September 2013 in New York abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter, mit Interesse der für 2014 in Tianjin (China) geplanten Vierten Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens entgegensehend und feststellend, dass der „Herz Asiens“-Prozess die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

*anerkennend*, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Südasiatische Verband für regionale Zusammenarbeit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und verstärkte regionale Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gutnachbarliche Beziehungen begrüßend und unterstützend,

*unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, welche Rolle der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan im fortschreitenden Transitionsprozess zukommt, betonend, dass sich die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Mission abstimmen und gegenseitig unterstützen müssen, unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten und des sich verändernden Charakters und des angepassten Umfangs der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, wie in den Berichten des Generalsekretärs seit der Verabschiedung der Resolution 2011 (2011) des Sicherheitsrats beschrieben, und über die engen Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, sowie für die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung Afghanistans, die Nationale Drogenkontrollstrategie<sup>128</sup> zu aktualisieren und zu verbessern und dabei besonderes Gewicht auf ein partnerschaftliches Konzept zur Gewährleistung der gemeinschaftlichen und wirksamen Umsetzung und Koordinierung zu legen, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe dazu ermutigend, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwort-

---

<sup>127</sup> S/2011/767, Anlage.

<sup>128</sup> S/2006/106, Anlage.

lichkeiten die unter afghanischer Führung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels, einschließlich der Anstrengungen der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, weiter wirksam zu unterstützen, in Anbetracht der von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt und die wichtige Rolle anerkennend, die angesichts dessen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zukommt, nach wie vor besorgt über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und darüber hinaus verursachen, und mit Lob für die Pariser-Pakt-Initiative<sup>129</sup>, einen der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, unternimmt, um die Sicherheitslage weiter zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, und ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen,

*unter Begrüßung* der Erfolge der Regierung Afghanistans in Bezug auf das Verbot von Ammoniumnitratdünger und mit der nachdrücklichen Aufforderung, weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen,

*in Anbetracht* der anhaltenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und in Anbetracht der Rolle der vom Sicherheitsrat in den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012) und 2083 (2012) festgelegten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohungen und zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses unter afghanischer Führung,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, wofür in einer immer größeren Mehrheit der Fälle die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, unter entschiedenster Verurteilung der zahlreichen Angriffe auf Schulen, einschließlich der Inbrandsetzung und der Zwangsschließung von Schulen, ihrer Nutzung durch bewaffnete Gruppen und der Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere der gegen die

---

<sup>129</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe bewaffneter Gruppen, einschließlich der Taliban, in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Aufnahme der Taliban in die Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Resolution 2068 (2012)<sup>122</sup>, sowie verurteilend, dass die gezielte Tötung von Frauen und Mädchen, namentlich von hochrangigen Amtsträgerinnen, zugezogen hat, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, mit der Forderung, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einhalten und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, so auch durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Teams der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe zur Verhütung und Verringerung von zivilen Opfern,

*daran erinnernd*, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, und begrüßend, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, den Nationalen Aktionsplan Afghanistans zu Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats zu erarbeiten und umzusetzen und weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung zu ermitteln, dass die Regierung ihren ersten Fortschrittsbericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>130</sup> vorgelegt hat und dass Anstrengungen unternommen werden, die volle Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan weiter zu beschleunigen, die darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme zu integrieren und eine Strategie zur vollen Anwendung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu erarbeiten,

*Kenntnis nehmend* von den weiteren Fortschritten, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie im Halbjahresbericht 2013 der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beschrieben, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die anderen internationalen Truppen nachdrücklich auffordernd, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung ziviler Opfer zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der afghanischen Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Mädchen, fortzusetzen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, in Unterstützung des Erlasses des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßend, dass bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans samt Anhang über die mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften verbundenen Kinder Fortschritte erzielt worden sind, insbesondere dass der afghanische Interministerielle Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte eingesetzt und ein Kinderschutzkoordinator ernannt worden ist und dass die Regierung einen Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans gebilligt hat, mit der Forderung, die Bestimmungen des Plans in

---

<sup>130</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol.1249, No. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll umzusetzen, in dieser Hinsicht in Anerkennung der von der Nordatlantikvertrags-Organisation auf hoher Ebene eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Kinder und bewaffnete Konflikte und der positiven Antwort der Nordatlantikvertrags-Organisation auf das Ersuchen der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte um Unterstützung bei der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans samt Anhang und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe nahelegend, der Regierung bei seiner vollständigen Umsetzung behilflich zu sein,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen, bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens sowie bei der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen, und insbesondere in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte von Frauen auf volle Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben in Afghanistan erzielt, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Planes für die Nationalpolizei und der darin festgelegten Ziele, die Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich Geschlechterfragen, und die Rekrutierung von Frauen zu verstärken, und der kontinuierlichen Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe mit Blick auf die verstärkte Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung von Frauen,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog, wie im Rahmen der afghanischen Verfassung vorgesehen, mitzuwirken, sich gemeinsam mit den internationalen Gebern für die sozioökonomische Entwicklung des Landes einzusetzen und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, in Unterstützung der Ziele des Hohen Friedensrats und in Anerkennung der Bedeutung der regionalen Unterstützung für das Voranschreiten des Friedens- und Aussöhnungsprozesses unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung,

*erneut seine feste Entschlossenheit bekundend*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kabuler Kommuniqué vom 20. Juli 2010 und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der in den Resolutionen 1988 (2011) und 2082 (2012) des Sicherheitsrats sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und durch die Durchführung des afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprogramms, um einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offen steht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und Ergebnissen der von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der in den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 2082 (2012) des Sicherheitsrats sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, mit der Aufforderung an alle in Betracht kommenden Staaten, sich weiter am Friedensprozess zu beteiligen, und in Anbetracht der Auswirkungen, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen,

*in Anbetracht* dessen, dass eine zunehmende Zahl von Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, sowie in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit trotz der Entwicklung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass eine zunehmende Zahl von Wiedereingegliederten sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, und in Ermutigung weiterer Anstren-

gungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus, und ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens ermutigend,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der Konferenz von Tokio, zur Stärkung und Verbesserung des Wahlprozesses in Afghanistan, einschließlich der langfristigen Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Verabschiedung eines rechtlichen Rahmens für die Durchführung von Wahlen sowie der Ernennung neuer Mitglieder und der Wahl neuer Vorsitzender für die Unabhängige Wahlkommission und die Unabhängige Wahlbeschwerdekommission und bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen, einer guten Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, darunter im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption, und der Garantie der staatsbürgerlichen Rechte beruht,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Stärkung der Kohärenz der militärischen und zivilen Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durchgeführt werden,

*sowie unter Begrüßung* der fortgesetzten Koordinierung zwischen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan hergestellten Zusammenarbeit am Einsatzort,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die von der Nordatlantikvertrags-Organisation wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und zur Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

*feststellend*, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die vollständige Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass der gesamte operative Bedarf der Truppe gedeckt werden muss, begrüßt die Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Truppe beitragenden Ländern, die volle Sicherheitsverantwortung in ganz Afghanistan bis Ende 2014 an die Regierung zu übertragen, sowie den laufenden Vollzug des Transitionsprozesses seit Juli 2011 und fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die Truppe zu stellen und ihre Anstrengungen zur Stützung der Sicherheit, der Stabilität und der Transition in Afghanistan auch künftig fortzusetzen;

4. *begrüßt* die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Nationen weiter afghanische nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, die der afghanischen Verfassung unterworfen und in der Lage sind, unter einer wirksamen zivilen Führung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit sowie unter Achtung und Förderung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der Frauen, Frieden, Sicherheit und Stabilität für alle Afghanen zu gewährleisten und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;

5. *begrüßt außerdem* die Entschlossenheit der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans, die 2010 in Lissabon geschlossene dauerhafte Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan in allen ihren Dimensionen bis 2014 und darüber hinaus weiterzuentwickeln, und insbesondere die dabei bekundete Absicht, im Rahmen der dauerhaften Partnerschaft nachhaltige praktische Unterstützung zu gewähren, die darauf abzielt, das Leistungsvermögen und die Fähigkeit Afghanistans zur Bekämpfung der anhaltenden Bedrohungen seiner Sicherheit, Stabilität und Unversehrtheit zu verbessern und zu erhalten und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, durch fortgesetzte Zusammenarbeit die Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, einschließlich der Funktionsfähigkeit, der Professionalität und der Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens, weiterzuentwickeln, legt der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, zu betreuen und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, tragfähiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land, begrüßt die erheblichen Fortschritte beim Ausbau und der Einsatzfähigkeit der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei und betont, wie wichtig es ist, die weitere Professionalisierung dieser Institutionen zu unterstützen;

7. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und den Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gemäß Resolution 2096 (2013) des Sicherheitsrats sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;

8. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die rechtzeitige Vorlage vierteljährlicher Berichte, und im Dezember 2014 einen umfassenden Schlussbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7041. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7085. Sitzung am 17. Dezember 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2013/721)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7139. Sitzung am 17. März 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Pakistans, Schwedens, der Slowakei